

GEMEINDE



KAUFDORF

ABFALLVERORDNUNG MIT GEBÜHRENTARIF

01.07.2025

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

Inhaltsverzeichnis

Abfallverordnung mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Kaufdorf.....	3
I Gebührentarif	4
² Kehricht	4
³ Container	4
⁴ Sperrgut.....	4
⁵ Grünabfälle	5
II Allgemeine Bestimmungen	5
Stichwortverzeichnis	7

Änderungen

Artikel	Beschluss Gemeinderat vom	Inkrafttreten	Anzeiger-Publikation vom
⁽¹⁾ Art. 9	16.02.2026	01.04.2026	26.02.2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Abfallreglements vom 3. Juni 2025 folgende

Abfallverordnung mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich, in Guetebrünne + Husmatt alle zwei Wochen einmal abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Gewicht.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern bereitzustellen:

² Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

³ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden sollten, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

⁴ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender und der Containergrösse.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (inkl. MwSt.) werden im nachfolgenden Gebührentarif festgelegt.

Art. 7

Gebührenart

Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Sackgebühr für die Abfuhr von Abfällen und einer Grundgebühr.

Art. 8

Sackgebühren, Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe erhoben.

² Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken der Einwohnergemeinde Kaufdorf zu beschicken.

I Gebührentarif**Art. 9**

Ansätze

Grundgebühr

¹ Grundgebühr

(¹) Pro Haushalt ¹ (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	130.00
--	-----	--------

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	keine
--	-----	-------

Mengenengebühren

Mengenengebühren

Kehricht

² Kehricht

Pro Gebührenmarke, Banderole, Kleber oder Plombe

17 Liter	CHF	1.00
35 Liter	CHF	2.00
60 Liter	CHF	3.50
110 Liter	CHF	6.30

Container

³ Container

Pro Leerung (mit Gebührenmarke, Banderole, Kleber oder Plombe)

400 Liter-Container	CHF	23.00
600 Liter-Container	CHF	34.50
800 Liter-Container	CHF	46.00

Sperrgut

⁴ Sperrgut

Pro Gebührenmarke, Banderole, Kleber oder Plombe

17 Liter = bis 3 Kg	CHF	1.00
35 Liter = bis 5 Kg	CHF	2.00
60 Liter = bis 10 Kg	CHF	3.50
110 Liter = bis 18 Kg	CHF	6.30

Grünabfälle

¹ Eine einheitliche Grundgebühr für alle Haushaltungen (Wohnungen, Einfamilienhäuser) ist nur in Kombination mit einer Mengengebühr für Grünabfälle ausreichend verursachergerecht.

⁵ Grünabfälle

Gebührenmarken (für Grüncontainer)

Container-Jahresmarken

140 Liter CHF 120.00

240 Liter CHF 190.00

770 Liter CHF 490.00

Einzelmarken

140 Liter – 1 Marke – Preis pro Stk. CHF 9.00

240 Liter – 2 Marken – Preis pro Stk. CHF 9.00

770 Liter – 5 Marken – Preis pro Stk. CHF 9.00

Kunststoff ⁶ Kunststoffsammelsäcke "gemäss Tarif der zuständigen Organisation".**Art. 10**

Abfallverdichtung Die Bereitstellung der Grünabfälle in mechanisch verdichteter Form ist nicht gestattet.

Art. 11

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrichtwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zu Lasten des Abfall-Lieferanten.

II Allgemeine Bestimmungen**Art. 12**Abgabe ¹ Die Banderolen, Kleber oder Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.² Die Gemeinde kann mit den Produktions- und Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Lieferung, die Abgabe, das Sortiment der Banderolen, Kleber und Plomben, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abschliessen.**Art. 13**

Verdichtete Abfälle Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in ist untersagt.

Art. 14Ausschluss von der Abfuhr ¹ Die Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt, ausser wenn sie in mit entsprechenden Marken versehenen Containern zur Abfuhr bereitgestellt werden.**Art. 15**Sperrgutabfuhr ¹ Die spezielle Sperrgutabfuhr (Art. 3 Bst. b Abfallreglement Kaufdorf) ist gebührenpflichtig.
² Das Sperrgut ist mit Banderolen, Klebern oder Plomben zu bezeichnen.**Art. 16**Sammelstellen und Sammelaktionen ¹ Für Haushaltabfälle, die in die Separatsammelstellen der Gemeinde gebracht werden oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen), wird keine besondere Gebühr erhoben.² Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr von Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben.

Kontrolle

Art. 17

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Kaufdorf berechnet wird.

² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.

³ Für Verfügungen im Sinne von Art. 28 des Abfallreglements Kaufdorf wird eine Gebühr bis CHF 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug, Rechnungsstellung, Fälligkeit

Art. 18

¹ Pro Liegenschaft (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder Gebäudegruppe) wird für alle darin enthaltenen Wohnungen oder Haushalte der Liegenschaftseigentümerin oder dem Liegenschaftseigentümer eine Gesamtrechnung nach Anzahl Wohnungen gestellt.

² Auf schriftliches Gesuch hin kann die Grundgebühr aufgehoben werden

- für Wohnungen, die durch Zusammenlegung aufgehoben werden

- bei Stillstandzeiten ab 1 Jahr

³ Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Ende September wird eine Teilrechnung und im April die Schlussrechnung gestellt.

⁴ Für Neubauten (EFH, MFH) wird die Grundgebühr ab Bezug des EFH oder ab Bezug der ersten Wohnung im MFH pro rata verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt Ende Rechnungsjahr.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Gebührenansätze

Art. 19

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

² Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat Kaufdorf am 18. Juni 2025.

Gemeinderat Kaufdorf

Patrick Goetschi
Präsident

Urs Grünig
Sekretär



Beschlossene Änderung

⁽¹⁾ Art. 9 Abs. 1	Grundgebühr Erhöhung von	CHF 110.00 auf CHF 130.00 inkl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------------	---------------------------------------

So beschlossen durch den Gemeinderat am 16. Februar 2026.

Diese Änderung der Grundgebühr (Art. 9 Abs. 1) tritt auf den 1. April 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT KAUFDORF


Patrick Goetschi
Präsident


Urs Grünig
Sekretär



Stichwortverzeichnis

Stichwort	Artikel	Seite
Abfallverdichtung	10	5
Ausschluss von der Abfuhr	14	5
Bemessungsgrundlagen	8	4
Bereitstellung Grünabfälle	3	3
Bereitstellung Kehricht	1	3
Bereitstellung Sperrgut	2	3
Bezug	18	6
Container Gebühr	9 Abs. 3	4
Direktlieferung	11	5
Gebühren	6	4
Gebührenansätze	19	6
Gebührenart	7	4
Gebührentarif	9	4
Gesuch Aufhebung Grundgebühr	18	6
Grundgebühr	9 Abs. 1	4
Grünabfälle Gebühr	9 Abs. 5	4
Kehricht Gebühr	9 Abs. 2	4
Kontrolle	17	5
Rechnungsstellung	18	6
Sammelstellen und Sammelaktionen	16	6
Sperrgut Abfuhr	15	5
Sperrgut Gebühr	9 Abs. 4	5
Verdichtete Abfälle	13	5
Verkaufsstellen	5	3